

Entgeltordnung für die Malschule (gültig ab 1. März 2024)

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstaben f und i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 29.02.2024 die folgende Neufassung der Gebührenordnung für die Malschule beschlossen:

1. Entgeltfestsetzung

- 1.1** Für die Teilnahme an den Kursen der Malschule wird von Schüler*innen, Kindern und Jugendlichen ein Entgelt von 80,- Euro pro Teilnehmer*in erhoben. Für Erwachsene wird ein Entgelt von 15,- Euro pro Termin und Teilnehmer*in erhoben.
Die Kurse dauern ein halbes Jahr. Es werden wöchentlich zwei Unterrichtsstunden erteilt. Während der Schulferien oder an Feiertagen wird nicht unterrichtet.
- 1.2** Die Laufzeit eines Kurses für Schüler*innen, Kinder und Jugendliche richtet sich nach den Schulhalbjahren des Landes NRW. Es werden wöchentlich zwei Unterrichtsstunden erteilt. Während der Schulferien wird nicht unterrichtet. Die Laufzeit der Kurse für Erwachsene ist unabhängig von Schulhalbjahren und wird individuell festgelegt.

2. Entgeltermäßigung

- 2.1** Sind mehrere Kinder einer Familie Schüler*innen der Malschule, wird für das zweite Kind und jedes weitere Kind eine Ermäßigung von 15 % gewährt.
- 2.2** Für Inhaber*innen des MülheimPasses wird eine Entgeltermäßigung von 50% gewährt.
- 2.3** In begründeten Einzelfällen können auf Antrag Ermäßigungen vom Entgelt gewährt werden, über die auf Vorschlag der Museumspädagogin/des Museumspädagogen die Museumsleitung entscheidet.

3. Fälligkeit

Das Entgelt ist innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des Bescheides halbjährlich im Voraus an den Kulturbetrieb zu zahlen. In begründeten Einzelfällen kann das Entgelt auf Antrag monatlich gezahlt werden. Über den Antrag entscheidet die Museumspädagogin/der Museumspädagoge. Ein vorzeitiges Ausscheiden entbindet nicht von der Zahlung des Entgeltes.

4. Entgeltschuldner/in

Schuldner*in des Entgeltes nach dieser Entgeltordnung ist der/die Teilnehmer*in der Malschule; minderjährige Schüler*innen und deren gesetzliche Vertreter*in sind Gesamtschuldner*innen. Wird das Entgelt nicht fristgerecht entrichtet, besteht kein Anspruch auf Erteilung des Unterrichts. Zahlungsrückstände werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren beigetrieben.

5. In-Kraft-Treten

Die Entgeltordnung für die Malschule tritt am 1. März 2024 in Kraft.